

CoOpera Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

Telefon: +41 31 922 28 22

E-Mail: info@coopera.ch
Website: www.coopera.ch

STATUTEN

der

CoOpera Sammelstiftung PUK
Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende

Ingress

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 25. September 1984 (Urschrift Nr. 66 des Notars Helen Vogt in Bern, letzte Änderung vom 9. August 2005) hat die einfache Gesellschaft bestehend aus Herrn Daniel Mader, Herrn Marc Desaulles und Herrn Matthias Wiesmann, als Stifterfirma die

**Gemeinschaftsstiftung Pensionskasse für Unternehmen, Künstler und Freischaffende,
heute CoOpera Sammelstiftung PUK**

im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.

2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

Statuten

1. Name / Registrierung / Sitz / Zweck / Dauer

Artikel 1 Name

Unter dem Namen CoOpera Sammelstiftung PUK besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 ff OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

Artikel 2 Registrierung

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Artikel 3 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.

Artikel 4 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Mitglieder der ihr angeschlossenen Firmen, Verbände und Vereinigungen, im folgenden Institutionen genannt, die sich bemühen, im sozialen Organismus nach menschen- und naturgemässen Gesichtspunkten zu arbeiten, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Der Stiftungsrat fällt seine Entscheidungen im Sinne der Vorsorgeinteressen der Versicherten. Er widmet sich also der Sicherstellung einer langfristigen und stabilen Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität.

Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Ansprüche der bisherigen Destinatäre dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes kann die Stiftung, gestützt auf den Anschlussvertrag und im Rahmen des entsprechenden Vorsorgewerkes, Versicherungsverträge mit einer oder mehreren der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellten Versicherungsgesellschaften abschliessen oder tritt in bestehende Verträge ein. Die Stiftung muss aber immer Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Artikel 5 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

2. Finanzierung

Artikel 6 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1'000.00.

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Stifter, der Arbeitgeber oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Die Beiträge der Arbeitgeber können gemäss Art. 331 Abs. 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäufteten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.

Das Stiftungsvermögen ist unter der Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber der Firma oder den angeschlossenen Unternehmungen besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Artikel 7 Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass die Beiträge der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sind wie die gesamten Beiträge der betreffenden Arbeitnehmer.

In der Rechnung sind Beitragsreserven und freie Stiftungsmittel der einzelnen angeschlossenen Institutionen klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Institution verwendet werden.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

3. Organe / Aufgaben / Befugnisse

Artikel 8 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Delegierten-Versammlung
- die Verwaltungskommissionen (eine für jede angeschlossene Institution)
- Revisionsstelle

Artikel 9 Verwaltungskommission (VK)

Die Verwaltungskommissionen bestehen jeweils aus mindestens 2 Mitgliedern, welche im Rahmen der jeweiligen Vorsorgewerke je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für eine 4-jährige Amtsdauer bestellt werden.

Jede Verwaltungskommission entsendet einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgebervertreter an die jährlich stattfindende Delegierten-Versammlung (Artikel 10).

Die Verwaltungskommission hat die Interessen der versicherten Personen zu wahren. Sie vertritt das Unternehmen und die versicherten Personen gegenüber der Stiftung. Ihr obliegt namentlich:

- a) Die Wahl des Vorsorgeplanes
- b) Die Verwaltung des Vorsorgewerkes, insbesondere die Kontrolle des Meldewesens und die Kontrolle der Beitragszahlungen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) des Arbeitgebers
- c) Die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans
- d) Die Information der Versicherten
- e) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss Wahlreglement
- f) Die Bestimmung der Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks

Für die unter Art. 11 Abs. 2 erwähnte Vertretung haben die Verwaltungskommissionen ein Vorschlagsrecht.

Artikel 10 Delegierten-Versammlung

Die ordentliche Delegierten-Versammlung findet alljährlich einmal statt und wird durch den Stiftungsrat einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegierten-Versammlung kann von 3 Verwaltungskommissionen beim Stiftungsrat verlangt werden.

An der Delegierten-Versammlung werden die angeschlossenen Institutionen über den Geschäftsgang der Sammelstiftung als Ganzem orientiert.

Der Delegierten-Versammlung obliegt die Wahl, Ablehnung oder Bestätigung der vorgeschlagenen weiteren oder ergänzenden Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat bildet oberstes Organ und setzt sich aus mindestens 4, höchstens 8 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Delegierten-Versammlung gemäss separatem Wahlreglement für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Parität muss gewährleistet sein.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten, Vorsorgereglement, den Weisungen der Aufsichtsbehörde und pflichtgemässen Ermessen.

Der Stiftungsrat wird durch das Co-Präsidium oder durch mindestens drei Mitglieder einberufen. Das Co-Präsidium besteht paritätisch aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt der Stiftungsrat die im Artikel 4 formulierten Grundsätze.

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt darin das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Verwaltungskommissionen, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Sämtliche Reglemente werden durch den Stiftungsrat erlassen. Dabei wahrt der Stiftungsrat die erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre, soweit dies das Gesetz voraussetzt.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 12 Revisionsstelle / Expertise

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Artikel 13 Änderungen der Statuten

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche, um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

Jegliche Änderung der Stiftungsurkunde bzw. der Statuten ist zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Rechtsnachfolge / Auflösung / Liquidation

Artikel 14 Änderungen im Anschlussverhältnis

Im Falle des Übergangs oder der Auflösung einer angeschlossenen Institution oder ihrer Rechtsnachfolgerin gilt das separate Teil- oder Gesamtliquidationsreglement. Im Fall des Übergangs auf eine Rechtsnachfolgerin oder einer Fusion unter Beibehaltung der Vorsorgeversicherung bei der CoOpera Sammelstiftung PUK, gelten die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ohne gegenteiligen Beschluss der entsprechenden Verwaltungskommissionen unverändert weiter. Die statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind dann sinngemäss auf die Rechtsnachfolgerin anzuwenden.

Artikel 15 Auflösung eines Vorsorgewerkes

Es gilt das separate Teil- und Gesamtliquidationsreglement.

Artikel 16 Liquidation

Bei Liquidation der Stiftung sind zuerst die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgewerke, bzw. deren individuellen weitergehenden Ansprüche zu behandeln. Über einen allfällig verbleibenden Saldo entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes.


Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter, die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden.


Die Liquidation der Stiftung und/oder ihrer Vorsorgewerke wird durch die amtierenden Organe besorgt. Die entsprechenden Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

Details der Gesamt- und Teilliquidation sind im separaten Gesamt- und Teilliquidationsreglement geregelt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Für die
CoOpera Sammelstiftung PUK


Peter Tschannen
Stiftungsrat Arbeitgebervertretung


Philipp von Homeyer
Stiftungsrat Arbeitnehmervertretung